



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Hauptausschuss
Frau Vorsitzende
Bundestagspräsidentin Bärbel Baas, MdB

per Mail: hauptausschuss@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-340
Fax: 030 590097-430

E-Mail:
Joerg.Freese@Landkreistag.de

AZ: V-520-00/1
V-520-01/3

Datum: 7.12.2021

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP. In unseren Ausführungen beschränken wir uns auf nur wenige besonders wesentliche Punkte:

1. Änderungen aufgrund der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Wir begrüßen die zu § 28a Abs. 8 IfSG vorgeschlagenen Änderungen. Bereits in unserer Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite hatten wir uns dafür ausgesprochen, den Ländern auf der Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Landesparlamentes den ungeschmälernten Zugriff auf die in § 28a Abs. 1 IfSG vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu gestatten. Die jetzt vorgesehene Neufassung des § 28a Abs. 8 IfSG trägt diesem Vorschlag bereits weitgehend Rechnung.

Wir begrüßen ebenso die Verlängerung der in § 28b Abs. 9 Satz 1 IfSG vorgesehene Übergangsfrist bis zum 15.2.2022.

Nach § 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 iVm § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 IfSG gilt auch für geimpfte und genesene Beschäftigte in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes die Testpflicht. Wir regen an klarzustellen, dass damit nur diejenigen Beschäftigten der Gesundheitsämter gemeint sind, die tatsächlich medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchführen und sich daher in einer ähnlichen Lage Gefahrenlage befinden wie bspw. das medizinische Personal in Krankenhäusern.

2. Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a IfSG-E)

Wir begrüßen nachdrücklich, dass einer Forderung des Deutschen Landkreistages folgend zunächst eine einrichtungsbezogene Impfpflicht normiert wird. Sie wird den Schutz der besonders verletzlichen Personengruppen deutlich erhöhen. Dies gilt insbesondere für Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie für Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Neben den in § 20a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k) IfSG-E genannten Rettungsdiensten regen wir an, auch die Einrichtungen und Dienste, die im Krankentransport tätig werden hinzuzufügen. Die im Krankentransport mitwirkenden Personen haben mit Menschen zu tun, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes und/oder Alters ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen COVID-19-Krankheitsverlauf haben. Damit sind auch Einrichtungen des Krankentransports unter die Einrichtungen zu subsummieren, für deren Personal eine Impfpflicht eingeführt werden sollte.

§ 20a Abs. 2-4 IfSG-E würde in der vorgelegten Form einen erheblichen Mehraufwand in den ohnehin schon personell extrem stark geforderten Landkreisen und deren Gesundheitsämtern nach sich ziehen. Aus unserer Sicht ist es nicht zwingend, dass Gesundheitsämter sämtliche Meldungen von nicht-geimpften und nicht-genesenen Mitarbeitenden der Einrichtungen nach § 20a Abs. 1 Nr. 1 erhalten. Das Beschäftigungsverbot besteht gegenüber den jeweiligen Einrichtungen und ihren Rechtsträgern, sodass diese auch die Beschäftigung dieser Mitarbeitenden untersagen müssen. Ein Tätigwerden der Gesundheitsämter ist weder erforderlich noch im weiteren Verfahren vorgesehen. Uns ist nicht ersichtlich, in welcher Weise eine Information bzw. sogar die nach Landesrecht mögliche direkte Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Mitarbeitenden gegenüber dem Gesundheitsamt für die Pandemiebekämpfung von Vorteil sein soll. Hier bestände die Möglichkeit, die Gesundheitsämter, die ohnehin schon längst wieder am Rand ihrer Belastbarkeit arbeiten bzw. deutlich darüber hinaus, vor nicht notwendigen Aufgaben zu bewahren.

Sollte dem nicht gefolgt werden, so ist zumindest die eben genannte Möglichkeit, nach Landesrecht eine Meldung von Mitarbeitenden der in Rede stehenden Einrichtungen direkt beim Gesundheitsamt oder anderen nach Landesrecht zuständigen Stellen vorzusehen, zu streichen. Uns ist nicht ersichtlich, warum dies sinnvoll sein soll und welche Folgen bzw. Pflichten daraus für die Gesundheitsämter oder andere öffentliche Stellen erwachsen sollen. Ein Beschäftigungsverbot dieser Mitarbeitenden in ihren Einrichtungen und Betrieben durchzusetzen, ist nicht sachgerecht von Gesundheitsämtern durchzusetzen.

3. Weitere Hinweise

- In einzelnen Gesundheitsämtern ist die Frage nach dem Umgang mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson in Bezug auf den neuen § 20 IfSG aufgekommen. Wir bitten deswegen um Prüfung, ob eine Impfung mit diesem Impfstoff nach der aktuellen Studienlage ausreichend ist, um einen ausreichenden Impfstatus nachzuweisen.
- Die Verlängerung der Übergangsregelung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen zunächst bis 31.3.2022 (§ 142 SGB XII-E) wird begrüßt. Sie trägt den Belangen der Praxis Rechnung.

- Die Änderungen in § 28b IfSG-E klären mehrere derzeit offene Fragen zur Relevanz für Menschen mit Behinderungen. Abs. 1 bestimmt, dass die 3G-Regelung auch für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen greift. Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, zu denen auch die Menschen mit Behinderungen gezählt werden, müssen täglich getestet sein, es sei denn sie sind geimpft, dann gemäß Abs. 2 höchstens zwei Mal wöchentlich. Auch dies greift Belange der Praxis auf.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Freese
